

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 A 187/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. der Frau [REDACTED]
4. der [REDACTED]
5. der [REDACTED]
6. der [REDACTED]
7. der [REDACTED]

zu 4. bis 7. vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-7: Rechtsanwälte Meißner und Partner,
Hafenstraße 88, 27576 Bremerhaven, - 96/04 -

g e g e n

den Landkreis Soltau-Fallingbostal,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal, - 04 Just -

Beklagten,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis,

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Malinowski für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seiner Bescheide vom 18. Mai 2005 verpflichtet, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Kläger zu 1. und 2. und die im Jahr 1988 geborene Klägerin zu 3. sind im Jahr 1990 nach Deutschland eingereist. Die Kläger zu 4. bis 7. sind in Deutschland geboren. Nach dem negativen Ausgang des letzten Asylverfahrens der Kläger sind diese seit dem 13. September 2001 vollziehbar ausreisepflichtig; ihr Aufenthalt wird seitdem in Deutschland geduldet.

Die Kläger beantragten am 22. Juli 2004 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dem zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Ausländergesetz und begründeten diesen Antrag mit der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 2. und mit der zu wahrenen Familieneinheit.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit zwei Bescheiden vom 18. Mai 2005 ab, weil die psychische Erkrankung der Klägerin zu 2. kein Vollstreckungshindernis darstelle. Die Klägerin sei reisefähig und somit zusammen mit ihrer Familie nicht an einer freiwilligen Ausreise gehindert.

- 3 -

Die am 20. Juni 2005 erhobene Klage begründeten die Kläger damit, dass die Klägerin zu 2. psychisch krank und ihre Ausreise deshalb unmöglich sei. Es bestehe ein Ausreisehindernis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide vom 18. Mai 2005 zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die angefochtenen Bescheide, legt ferner eine amtsärztliche Stellungnahme vom 19. September 2005 vor und führt hierzu aus, soweit der Amtsarzt die Ernsthaftigkeit der von der Klägerin zu 2. ausgesprochenen Suiziddrohung nicht ausschließen könne dem durch eine ärztliche Flugbegleitung begegnet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg:

Die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

1. Dies gilt zunächst für die Klägerin zu 2.:

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (a) und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (b). Nach Satz 2 dieser Vorschrift soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (d). Die Aufenthaltserlaubnis darf nach Satz 3 nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist (c).

- 4 -

a) Die Ausreise der Klägerin zu 2. ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Nach den insgesamt 18 dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Ausländerbehörde des Beklagten und dem Gericht im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahmen von insgesamt 5 Ärzten (überwiegend Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie; 3 Stellungnahmen der psychiatrischen Abteilung des Heidekreis-Klinikums Walsrode; siehe Gerichtsakten und Beiakten in den Verfahren 3 A 186/05 und 3 B 53/05 und im vorliegenden Verfahren) ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2. psychisch krank ist.

Mit diesen Stellungnahmen ist zwar nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters nicht belegt, dass die Klägerin - wie von dem die Klägerin behandelnden Arzt für Psychiatrie angenommen - an einer schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis zu begründen vermag, da es insofern an einem traumatischen Erlebnis der Klägerin in ihrer Heimat im Kosovo fehlt und daher nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin dort einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. In den ärztlichen Stellungnahmen vom 14. Dezember 1999, 10. Januar 2000, 23. Mai 2000, 8. März 2001, 22. Juni 2001, 7. September 2001, 12. Oktober 2001, 26. Oktober 2001, 12. September 2002, 28. Januar 2004, 26. März 2004, 9. Februar 2004, 11. August 2004, 13. Oktober 2004, 16. November 2004, 22. Dezember 2004, 16. Juni 2005 und 25. Juli 2005, insbesondere in den zahlreichen Stellungnahmen des die Klägerin behandelnden Arztes für Psychiatrie ist jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass die Klägerin an einer schwerwiegenden Angststörung mit erheblichen psychosomatischen Begleiterscheinungen leidet, die nicht auf tatsächliche (traumatische) Erlebnisse in ihrer realen Umgebung, sondern offenbar darauf zurückzuführen ist, dass die Klägerin sich im Laufe der Jahre (teilweise ausgelöst oder verstärkt durch verschiedene äußere Ereignisse) zunehmend in ihre Ängste „hinéingesteigert“ hat, die sich allmählich verselbstständigt haben und bei hinzukommenden äußeren Ereignissen zu krisenhaften Zuspitzungen führen.

Vor diesem Hintergrund sind die in den Stellungnahmen des die Klägerin behandelnden Arztes vom 16. Juni 2005 und 25. Juli 2005 enthaltenen Prognosen für den Fall einer Abschiebung der Klägerin durchaus nachvollziehbar.

In der Stellungnahme vom 16. Juni 2005 heißt es hierzu:

„Die sich zuspitzende Belastungssituation durch die drohende Abschiebung, jetzt zusätzlich mit dem Säugling, führt zu drohenden und manifesten Impulsdurchbrüchen. Die latente Suizidalität aktualisiert sich. Einerseits beteuert sie zwar, nicht daran denken zu wollen/dürfen, andererseits kommt eben dadurch die unkontrollierte Qualität der Suizidimpulse zum Ausdruck. Da sie sich zur Abwehr dieser sehr auf ihr Neugeborenes fokussiert ..., besteht bei weiterer Zuspitzung die Gefahr eines erweiterten Suizides.“

In der Stellungnahme vom 25. Juli 2005 wird ausgeführt:

„Allein die angekündigte Rückführung jetzt führte zur Angstattacken und einer depressiven Dekompensation. Frau M. musste abstillen, damit sie wieder Medikamente einnehmen kann. Bei einer Rückführung ist definitiv von einer erneuten Dekompensation auszugehen. ... Eine akute Bedrohung geht von der Möglichkeit eines Durchbruches von Suizid-

- 5 -

impulsen aus, auf Dauer wird sich die Angstsymptomatik und die Somatisierung chronifizieren.“

Danach bestehen im Falle einer zwangsweisen Abschiebung der Klägerin zu 2. die konkrete Gefahr eines psychischen Zusammenbruchs und zudem eine konkrete Suizidgefahr als inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Auch nach der vom Beklagten eingeholten Stellungnahme des Amtsarztes vom 19. September 2005 ist diese Suizidgefahr nicht auszuschließen. Diesen nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen bestehenden Gefahren kann nicht dadurch hinreichend begegnet werden, dass eine Abschiebung in ärztlicher Begleitung stattfindet, wie dies der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 21. September 2005 dargelegt hat. Denn zum einen wird dadurch der Gefahr eines Suizides vor der eigentlichen Durchführung der Abschiebung nicht begegnet, zum anderen ändert eine solche ärztliche Begleitung der Abschiebung nichts an der nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen bestehenden Gefahr einer erheblichen „Dekompensation“ der Klägerin zu 2..

Bei dieser Sachlage ist eine Ausreise der Klägerin zu 2. aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Denn ist eine Abschiebung der Klägerin aus den dargelegten Gründen nicht möglich, so ist angesichts der diagnostizierten Angststörungen erst recht die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise zu verneinen, da die Ängste der Klägerin in ihrer Vorstellungswelt mit der Ausreise aus Deutschland - unabhängig von deren Form - und mit ihrer Heimat verbunden sind.

b) Mit einem Wegfall des dargestellten Ausreisehindernisses ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Denn nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen (siehe beispielsweise die Stellungnahme vom 25. Juli 2005) ist mit einer Besserung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu 2. im Falle der Fortsetzung der zur Zeit durchgeführten Psychotherapie nur bei hinreichender äußerer Sicherheit und nicht unter der ständigen Gefahr einer Abschiebung zu rechnen.

c) Für ein Verschulden der Klägerin zu 2. an dem oben dargestellten Ausreisehindernis bestehen keine Anhaltspunkte.

d) Ein dem Beklagten noch verbleibender Ermessensspielraum - nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, nach Satz 2 dieser Vorschrift soll sie jedoch erteilt werden, wenn die Abschiebung wie im Falle der Kläger seit 18 Monaten ausgesetzt ist - ist nicht ersichtlich.

2. In der Person der Kläger zu 1. und 3. bis 7. sind zwar keine eigenen - tatsächlichen - Ausreisehindernisse im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG begründet, doch genießen der Ehemann der Klägerin zu 2. (der Kläger zu 1.) und die minderjährigen Kinder der Klägerin zu 2. (die Kläger zu 3. bis 7.) den durch Art. 6 GG gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie, der hier ein Auseinanderreißen des Familienverbands verbietet. Aus

- 6 -

- 6 -

diesem rechtlichen Grund ist auch deren Ausreise unmöglich. Im übrigen gelten für diese Kläger die obigen Ausführungen hinsichtlich der Klägerin zu 2. entsprechend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht nach §§ 124, 124 a VwGO bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

- 7 -

- 7 -

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO (Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Rechtsverhältnisse, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen) betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Malinowski

- 8 -